

e. Packereisendungen ohne Werthangabe in jedem postordnungsmäßigen Gewichte,

d. Vorschuß- (oder Nachnahme-) Sendungen und Baar-Einzahlungen und

e. Zeitungs-Abonnements zu besaffen.

Die Auslieferung der vorstehend unter a bis d bezeichneten Sendungen und das Abonnement (Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften) (sub e) kann beliebig bei jeder der in Abschnitt I. benannten Postanstalten erfolgen.

Ferner liegt den sämtlichen Postanstalten ob:

B. die Ausgabe (Auslieferung)

a. der mit den Posten eingehenden Sendungen aller Art, soweit dieselben postordnungsmäßig von den Adressaten bei der Postanstalt abzuholen sind, mithin auch

b. die Auszahlung der aufhaftenden Vorschuß- (Nachnahme-) und Baar-Einzahlungsbeträge, sowie

c. die Auslieferung der Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren regelmäßige Abholung stattfindet, und endlich

d. der Verkauf von Franko-Marken und Couverts.

Rücksichtlich der Auslieferung der eingegangenen Sendungen (B. a bis c) ist die Stadt zunächst in 8 Postbezirke eingetheilt und dem Hofpostamte, sowie jeder der übrigen in Abschnitt I. benannten Postanstalten ein solcher Bezirk (Postexpeditionsbezirk) zugewiesen.

Um die Adressaten der abzuholenden Sendungen davon in Kenntniß zu setzen, bei welcher Postanstalt sie dieselben in Empfang zu nehmen haben, werden die zugehörigen Begleitbriefe oder Adressscheine mit einem gedruckten Aviszettel besetzt, auf welchem die betroffene Postanstalt (Abholungsstelle) angegeben ist (Abschnitt V.).

Sobald die Begleitbriefe oder Adressscheine zu Packerei- und Werthsendungen bestellt sind, können in der Regel auch sofort die zugehörigen Sendungen bei den betroffenen Postanstalten abgeholt werden.

Von der Auslieferung bei den Postexpeditionen Nr. II. bis VIII. (Abschnitt I.) bleiben jedoch

1) zollpflichtige Sendungen,

2) übergangsabgabepflichtige Sendungen mit zollvereinsländischen Fleischwaaren und

3) poste restante gestellte Sendungen, insofern solche nicht ausdrücklich auf eine der vorgenannten Filial-Postexpeditionen gerichtet sind, ausgeschlossen; indem diese Sendungen vielmehr nach wie vor im Hofpostamte, und zwar die unter 1. und 2. bei der Poststeuer-Expedition und die unter 3. bei der Stadtpostexpedition ausgeliefert werden.

C. Das Einschreiben der Postreisenden hat ebenfalls lediglich bei

a. dem Hofpostamte

zu den Posten nach Dippoldiswalde, Altenberg, Rössen, Waldheim, Radeburg, Königsbrück und Cottbus und bei

b. der Postexpedition Nr. VII. (Leipziger Bahnhof)

zu den Posten nach Radeburg, Königsbrück und Cottbus stattzufinden.

Für den Verkehr mit dem Publikum (das Annahme- und Ausgabegechäft) sind die Postanstalten regelmäßig von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends geöffnet.

III.

1) Das Hofpostamt und die Postexpeditionen Nr. III., IV. und VII. sind zugleich Ab- und Umexpeditionsstellen für die mit den daselbst abzufertigenden Posten und Eisenbahnzügen, beziehentlich im directen Transit, weiter zu spedirenden Sendungen, während

2) für die von weiterher eingehenden, nach Dresden und dem zugehörigen Landbestellkreis bestimmten Briefe und Sendungen das Hofpostamt die Central-Ortspostanstalt bleibt, von welcher aus diese, zunächst dahin gelangenden Correspondenzen und Sendungen, soweit sie nicht in den Post- (Bestell-) Bezirk des Hofpostamts selbst gehören, den verschiedenen Filial-Postexpeditionen, Behufs der Bestellung und Auslieferung an die Adressaten ihres Bezirks, unverweilt zugeführt werden.

3) Deshalb und zu sonst erforderlicher Verbindung zwischen den verschiedenen Postanstalten werden, beziehentlich im Anschluß an die ankommenden und abgehenden Fahr- und Eisenbahnposten, sowie an die geordneten Bestellsänge der Briefträger, regelmäßig

a. Carioisfahrten

bestimmt, bei den Filialpostanstalten die daselbst, beziehentlich aus den Brieffammekästen, auf gekommenen Brieffschaften nach dem Hofpostamte abzuholen und theils aus dem letzteren den Filialpostexpeditionen die in deren Bezirken zu bestellenden Correspondenzen zuzuführen;

b. Packerei- (Stadtpost-) Fahrten

zu dem Zwecke der Abholung und Beförderung der von weiterher eingegangenen Packereisendungen nach den Filial-Postexpeditionen, Behufs der Auslieferung an die Adressaten des Bezirks,

c) Bahnhofs- (Abholungs-) Fahrten,

um die mit den Eisenbahnposten angekommenen, für Dresden und den Landbestellkreis des Hofpostamts bestimmten, beziehentlich die von letzterem weiter zu spedirenden Sendungen von den Bahnhöfen nach dem Hofpostamte abzuholen und

d. Güterposten

zur Beförderung der bei dem Hofpostamte und den Filial-Postexpeditionen aufgelierten, für den Weitergang bestimmten Sendungen nach den betroffenen Abexpeditionsstellen (Bahnhofs-Postexpeditionen) courfiren.

4) Die überall thunlichst verkürzten Schlusszeiten für die Auslieferung von Briefen und Sendungen bei den verschiedenen Postanstalten sind aus den bei den letzteren anhängenden Postberichten zu ersehen.

IV.

Die Stadt ist in 15 Stadtpostboten-Bezirke, welche Behufs der Entleerung der wesentlich vermehrten Brieffammekästen täglich neunmal begangen werden und jeder Postbezirk (Postexpeditionsbezirk) je nach dessen Ausdehnung und nach dem Verkehrsbedürfnisse, in mehrere Bestellsdistricte eingetheilt.

Bei wesentlicher Vermehrung des Briefträgerpersonals werden in allen Stadttheilen mit Ausschluß